



An die Damen und Herren
Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

Referenzen MP/nl
Datum 2. September 2016

Änderung der Regelung der Stiftungsaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ziel einer Stiftung ist die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Die der Stiftung zugewiesenen Güter sind jene, die der Stifter effektiv aus seinem Vermögen herauslöst und der Stiftung zuführt; diese ist eine juristische Person.

Die Stiftungen ergänzen und unterstützen das Handeln des Gemeinwesens: Namentlich profitieren Kultur, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Sport und Sozialhilfe von einer zusätzlichen Hilfe durch die zahlreichen Stiftungen, die ihren Stiftungszweck in diesen Bereichen haben. Die Stiftungen übernehmen manchmal sogar die Aufgaben des Gemeinwesens, wenn dieses ein bestimmtes öffentliches Interesse nicht schützen kann oder will. Es handelt sich dabei um von den Steuerbehörden als gemeinnützig anerkannte und dadurch steuerbefreite Stiftungen.

Die Kontrolle der Stiftungen und die damit verbundene Transparenz schafft ein Klima des Vertrauens, was gerade auch für die Errichtung einer Stiftung durch eine natürliche oder juristische Person oder aber für Zuwendungen Dritter an bestehende Stiftungen wichtig ist. Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anfangs des 20. Jahrhunderts übt die Aufsichtsbehörde eine rechtliche Aufsicht über die Stiftungen aus. Seit 2004 haben mehrere Änderungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts das Pflichtenheft der Aufsichtsbehörde um die finanzielle Aufsicht erweitert. Die Prüfung der Konten der Stiftung und jener der Revisionsstelle nimmt insbesondere die Aufsichtsbehörde in die Pflicht, die dafür verantwortlich ist, die entsprechend nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Angesichts der vorherrschenden Praxis in der Schweiz, sollte die Aufsicht über die Stiftungen einer spezialisierten Behörde anvertraut werden, das heisst einer Behörde die über genügend qualifiziertes Personal in den Bereichen Recht und Buchhaltung verfügt. Dies ist der Gegenstand des in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurfs. Im Wesentlichen geht es darum, die gegenwärtige Zuständigkeit der Gemeinden, der Präfekten und des Kantons als Aufsichtsbehörde über die Stiftungen aufzugeben und diese stattdessen der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (AS-SO) zu übertragen.



Die Übertragung der Zuständigkeit wird finanzielle Auswirkungen haben, für die unter der Aufsicht der Gemeinden und Präfekten stehenden Stiftungen, ebenso wie für die 30% der Stiftungen welche vom Kanton beaufsichtigt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die jährlich erhobene Aufsichtsgebühr der AS-SO folgende Aufgaben abdeckt:

- doppelte Kontrolle der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Revisorenberichts durch einen Juristen und einen Buchhalter;
- Aktualisierung der Dossiers;
- Beantwortung der Fragen der Stiftungsorgane;
- Behandlung der Beschwerden Dritter, welche den Betrieb einer Stiftung und die Probleme der Verschuldung betreffen;
- Koordinierung der Aufsichtstätigkeit mit dem Handelsregister.

In der Sitzung vom 24. August 2016 hat der Staatsrat das Departement für Bildung und Sicherheit ermächtigt, über den Vorentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und den Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen. Zu den in die Vernehmlassung geschickten Unterlagen hat er allerdings keine Stellung bezogen.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Beobachtungen und Bemerkungen **bis zum 31. Oktober 2016** mitzuteilen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihren Beitrag und grüssen Sie freundlich.


Oskar Freysinger
Staatsrat

Beilagen Vorentwurf mit begleitendem Bericht
Liste der Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens